



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen C.Contor und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens C.Contor nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies C.Contor vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Der Kunde kann seine Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit C.Contor nur mit deren schriftlicher Einwilligung abtreten.
4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Kundendaten getrennt als Bestands- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen bei C.Contor gespeichert werden. Mit Abschluss des Kaufvertrages stimmt der Kunde der Speicherung seiner Daten zu.

2. Vertragsabschluss

1. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist bindend. C.Contor ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme kann durch Zusendung der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder durch die Auslieferung sowie die mündliche Annahme erklärt werden.
2. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist, behält sich C.Contor den Rücktritt vom Vertrag vor. C.Contor verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaige, vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

3. Widerrufsrecht

1. Der Kunde ist berechtigt, seine auf den Abschluss eines Vertrages, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird, gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt bei der Lieferung von Waren mit dem Tag des Wareneingangs beim Empfänger. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor C.Contor seinen Informationspflichten nachgekommen ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und hat schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware zu erfolgen: zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Für den Fall des fristgerechten Widerrufs seiner Willenserklärung ist der Kunde nicht mehr an seine auf den Abschluss eines Vertrages mit C.Contor gerichtete Willenserklärung gebunden. Bei einem



Warenwert bis einschließlich EUR 40,- trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung, es sei denn, es handelt sich um eine Falschlieferung.

2. Die Ware ist vollständig (einschließlich aller Zubehörteile, Handbücher etc.) und originalverpackt in einer zum Versand geeigneten Umverpackung an C.Contor zurückzusenden. Eine Rücksendung von Software, deren Siegel gebrochen wurde, ist ausgeschlossen. Ebenfalls vom Umtausch ausgeschlossen sind Computer oder andere technische Geräte, die im Auftrag des Kunden von C.Contor oder durch Dritte speziell für den Kunden maßgefertigt wurden (Built-to-Order) sowie Software, die individuell für den Kunden erstellt oder angepasst wurde.
3. C.Contor weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde Wertersatz für die durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme eingetretene Verschlechterung der bei C.Contor erworbenen Ware zu leisten hat. Gleiches gilt, wenn der Wertverlust, den der Kunde zu ersetzen hat, vermeidbar war. Es besteht jedoch das Recht, die bei uns erworbene Ware zu prüfen.

4. Lieferung und Versand

1. Alle Angebote sind frei bleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle von C.Contor genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart. Im kaufmännischen Verkehr ist C.Contor berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
2. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die C.Contor eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen und hat C.Contor diese Umstände nicht zu vertreten, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.
3. Wird C.Contor an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige von C.Contor nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er C.Contor nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn C.Contor nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird C.Contor die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.
4. Die Kosten für den Versand und – soweit es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt - die Kosten der Transportversicherung sind vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von C.Contor liegt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung C.Contor unverzüglich schriftlich zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht C.Contor aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.



5. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von C.Contor aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von C.Contor.
2. Im kaufmännischen Verkehr ist der Kunde verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d.h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an C.Contor abgetreten.
3. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Pfändungen oder Beschlagnahmen sind C.Contor vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dritte sind auf den Eigentumsvorbehalt zugunsten C.Contor unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und C.Contor dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde C.Contor bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von C.Contor, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet C.Contor sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Zahlungsverzuges kann C.Contor verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Auch für den Fall der Abtretung und der Geltendmachung beim Übernehmer ist C.Contor berechtigt, die Forderung weiterhin beim Kunden geltend zu machen, jedoch höchstens bis zum Ausgleich der Gesamtrestforderung einschließlich Nebenforderungen.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt C.Contor, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen von C.Contor sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Annahme von Schecks erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber, maßgebend ist immer das Datum des Eingangs der Zahlung bei C.Contor. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist C.Contor berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %, bei Geschäften mit Kunden, die Unternehmer sind, 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen und weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.
2. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Tritt nach Vertragsschluß eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Kunden ein, die die Kaufpreiszahlung gefährdet, insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder ein



Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, kann C.Contor die Leistung bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung verweigern und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist den Kaufpreis nicht gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.

4. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von C.Contor anerkannt sind.

7. Gewährleistung

1. C.Contor gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. C.Contor und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Beim Verkauf gebrauchter Sachen beträgt die Gewährleistung einheitlich 12 Monate.
3. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiss, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von C.Contor Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den vollen Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
4. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde C.Contor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und teilt C.Contor mit, welche Art der Nacherfüllung – Nachbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Ist ein Mangel Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Treibers, so räumt der Kunde C.Contor das Recht ein, binnen 10 Tagen ab Mitteilung an C.Contor einen funktionierenden Treiber nachzuliefern.
5. C.Contor ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der in grobem Mißverhältnis zum Leistungsinteresse des Kunden stehen würde oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.



C.Contor kann jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch die andere Art der Nacherfüllung verweigern.

6. Zur Nacherfüllung hinsichtlich desselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangels stehen C.Contor innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zwei Versuche zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, mindern, oder Ansprüche nach Ziffer 7 geltend machen. Die vorstehenden Rechte können sofort geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung insgesamt abgelehnt wird oder dem Kunden ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist nicht zuzumuten ist.
7. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
8. Hat der Kunde C.Contor wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel C.Contor nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er Kaufmann ist oder die Inanspruchnahme von C.Contor grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen C.Contor entstandenen Aufwand zu ersetzen.
9. Bei der Lieferung von Software hat der Kunde die Software unmittelbar nach der Lieferung zu untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. C.Contor gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten – ist der Kunde Verbraucher, für einen Zeitraum von 24 Monaten - ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Keine Haftung wird hingegen dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.
10. Tritt während der vorstehenden Frist ein Mangel an der Software auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
11. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.
12. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.



8. Haftungsbeschränkung

1. C.Contor haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden oder Aufwendungsersatz ist auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden oder Aufwendungen beschränkt, soweit er nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten hat. Soweit der Sach- oder Vermögensschaden durch eine vom Besteller abgeschlossene Sachversicherung abgedeckt wird, haftet der Verkäufer dem Besteller nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, ist der Verkäufer verpflichtet, selbst einzutreten.
3. Eine Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz für Folgeschäden an anderen Sachen als der Kaufsache selbst oder am sonstigen Vermögen des Bestellers besteht nicht, soweit er nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten hat und die Schäden nicht das Ergebnis einer wesentlichen Vertragsverletzung sind. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit der Verkäufer in der Lage ist, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen der bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten. Soweit die Schäden auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruhen, ist die Haftung des Verkäufers unter der Voraussetzung, dass er die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten hat, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
4. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verkäufer unbeschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen greifen ferner nicht ein, soweit der Verkäufer die Einhaltung des Liefertermins, die Beschaffenheit zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, weitergehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
5. Im Falle einer Inanspruchnahme von C.Contor aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

9. Vertraulichkeit

C.Contor und der Kunde sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

10. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Ohne ausdrückliche Genehmigung von C.Contor ist es dem Käufer nicht gestattet, die von C.Contor erworbene Ware in Länder außerhalb der EG zu exportieren. Daneben obliegt es dem Kunden, alle



anwendbaren Im- und Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

11. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Art nach zeitlich nicht befristet sind, gelten diese auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
3. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als alleiniger Gerichtsstand Hamburg vereinbart, C.Contor ist jedoch berechtigt, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Kunden zu klagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das internationale Privatrecht finden keine Anwendung.